

## **Kassenbeiträge im Alter reduzieren / Widerspruch**

Von Alberdina Körner

**Durch eine "modifizierte Beitragszahlung" bei der privaten Krankenversicherung besteht seit etwa zwei Jahren die Möglichkeit einer Beitragssenkung im Alter durch Vorsorge in jüngeren Jahren.**

Die Höhe dieses für die Dauer der Versicherung zu zahlenden Beitrags hängt vom aktuellen Alter bei der Vereinbarung ab. Je weiter entfernt der Pensions- beziehungsweise Rentenbeginn ist, desto lohnender ist nach Auskunft der privaten Krankenversicherungen das Verhältnis des zusätzlichen Beitrags zur späteren Minderung. Es kann folglich durch einen individuell festgelegten Zusatzbeitrag eine Beitragssenkung im Alter erreicht werden.

Diese mögliche Beitragssenkung im Alter ist mit dem Gesundheitsreformgesetz 2000 um eine weitere Möglichkeit durch § 12 e Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) ergänzt worden.

### **Pauschale Empfehlung nicht möglich**

Auf Grund einer Neuregelung im VAG mit dem Gesundheitsreformgesetz 2000 wird für Privatversicherte ein so genannter Krankenkassenvorsorgebeitrag eingeführt:

- Wer ab 1. Januar 2000 neu in eine private Krankenversicherung eingetreten ist, muss einen zehnzehnten Beitragzuschlag entrichten.
- Bestand am 1. Januar 2000 bereits eine private Krankenversicherung, wird ab 1. Januar 2001 für fünf Jahre der Krankenkassenbeitrag jährlich um zwei Prozent erhöht (5 Jahre x 2 % = 10 %). Dieser Personenkreis hat jedoch die Möglichkeit, dem Versorgungsbeitrag zu widersprechen. Dies kann er innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Mitteilung durch die private Krankenversicherung tun.

Gemäß § 12 e Nr. 3 VAG sind die privaten Krankenversicherungsunternehmen verpflichtet, dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor der erstmaligen Erhebung des Zuschlages dessen Höhe und die jährliche Steigerung mitzuteilen.

Da eine erstmalige Erhebung zum 1. Januar 2001 erfolgt, ist ab September 2000 damit zu rechnen, dass die privaten Krankenversicherungen ihre Mitglieder wegen des Krankenkassenvorsorgebeitrages anschreiben werden.

Es wird empfohlen, die Widerspruchsmöglichkeit besonders zu prüfen und sich beraten zu lassen, ob die Zahlung des Krankenkassenvorsorgebeitrags im Einzelfall wirklich sinnvoll ist. Eine pauschale Antwort lässt sich darauf nicht geben.

### **Widerspruch**

**Zum 1. Juli 2000 sind die Renten nur in Höhe der Inflationsrate angehoben worden. Daraufhin ist von einigen Verbänden aufgerufen worden, gegen die Anpassungsbescheide Widerspruch einzulegen.**

Der DGB hält die Rentenanpassung nach Inflationsrate zwar nach wie vor für einen politischen Fehler, schätzt aber die Chance, dass diese Anpassung für verfassungswidrig erklärt wird, als nicht sehr hoch ein. Der DGB weist deshalb darauf hin, dass für das Einlegen von Widersprüchen für bereits laufende Renten eine Frist von einem Jahr gegeben ist. Daher besteht für diesen Personenkreis (nicht aber für neu zugehende Rentenbescheide) keine zeitlich dringende Notwendigkeit, die Rentenversicherungsträger jetzt mit Widersprüchen zuzuplastern.

Der DGB erwartet, dass das Verfassungsgericht binnen eines Jahres entscheidet, so dass nach einer eventuell festgestellten Verfassungswidrigkeit noch rechtzeitig Widerspruch eingelegt werden kann. Sollte das Verfassungsgericht nicht rechtzeitig entscheiden, wird der DGB zu gegebener Zeit zum Einreichen von Widersprüchen auffordern.

(aus [DEUTSCHE POLIZEI 9/2000](#))